



Betrifft die Direktion des Innern

Bei der Direktion des Innern bestehen keine von § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigten abweichenden Unterschriftenregelungen für den Abschluss von Verträgen mit finanziellen Verpflichtungen für den Kanton.